

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.250 vom 24. November 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2015.250](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.250)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.250 du 24 novembre 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.250 del 24 novembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements sowie den Bestimmungen von §§ 10 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) und § 42 OG.

1.2 Angefochten ist vorliegend ein Zwischenentscheid des WSU, mit welchem der Antrag auf Sistierung des vorinstanzlichen Rekursverfahrens abgelehnt worden ist (Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids). Gemäss § 10 Abs. 2 VRPG sind Zwischenverfügungen dann selbständig anfechtbar, wenn sie für den Rekurrenten einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken können, wobei im Interesse der Rechtssicherheit eine grosszügige Bejahung von rechtlichen Nachteilen angezeigt erscheint (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, hrsg. v. Buser, Basel 2008, S. 477 ff., 485).

1.2.1 Streitgegenstand ist vorliegend bloss noch die Ablehnung der Sistierung des Verfahrens durch die Vorinstanz (Rechtsbegehren 4). Die Ablehnung der Sistierung eines Verfahrens kann dann einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, wenn der Aufschub notwendig erscheint, damit der Anspruch einer Verfahrenspartei auf gleiche und gerechte Behandlung im Verfahren (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) und auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 EMRK) gewahrt werden kann (vgl. BGer 9C\_352/2011 und 9C\_358/2011 vom 6. Juli 2011 E. 2). Es stellt sich daher die Frage, ob die Vorinstanz unter diesen verfassungs- und verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten über den Rekurs gegen die angefochtene Budget- und Abrechnungsverfügungen ohne Verletzung der Verfahrensrechte des Rekurrenten nur in Kenntnis des Entscheids des Verwaltungsgerichts im Verfahren VD.2015.176 entscheiden kann. Gründe der Prozessökonomie genügen dagegen nicht zur Begründung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (VGE VD.2011.139 vom 12. Juni 2012, E. 2.3).

1.2.2 Die Vorinstanz hat dazu erwogen, das vorinstanzliche Rekursverfahren sei entgegen der Auffassung des Rekurrenten nicht vom Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens VD.2015.176 abhängig. In den angefochtenen Budget- und Abrechnungsverfügungen sei bloss festgestellt worden, dass ■ mangels Gewährung der aufschiebenden Wirkung im gerichtlichen Verfahren ■ derzeit kein Anspruch auf Auszahlung der Antennenkosten bestehe. Dies behalte auch dann seine Richtigkeit, wenn das Verwaltungsgericht zu Gunsten des Rekurrenten entscheiden sollte (vorinstanzlicher Entscheid, Ziff. 10).

1.2.3 Dem hält der Rekurrent entgegen, dass die Sistierung der vorinstanzlichen Verfahren deshalb geboten sei, weil deren Streitgegenstand abgesehen vom zeitlichen Geltungsbereich inhaltlich übereinstimme. Ein Entscheid des Verwaltungsgerichts zu seinen Gunsten sei auch im vereinigten vorinstanzlichen Rekursverfahren anzuwenden. Die Sistierung sei ebenfalls aus verfahrensökonomischen Gründen geboten, könne so doch ein unnötiger doppelter Zeit- und Papieraufwand vermieden werden. Schliesslich sei die Sistierung ein Signal an die Sozialhilfe, ihn nicht laufend mit weiteren Budget- und Abrechnungsverfügungen zu bombardieren, die er immer wieder neu anfechten müsse (Rekursbegründung vom 20. November 2015, S. 13).

1.2.4 Damit vermag der Rekurrent keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil aufgrund der abgelehnten Sistierung zu begründen. Sollte das Verwaltungsgericht den Rekurs des Rekurrenten bezüglich der Anrechnung der Antennenkosten an seinen monatlichen Unterstützungsbetrag gutheissen, so müsste dies unabhängig vom Ausgang des vorinstanzlichen Verfahrens auch mit Bezug auf den in jenem Verfahren beurteilten Zeitraum Berücksichtigung finden. Soweit das vorinstanzliche Verfahren dannzumal bereits rechtskräftig abgeschlossen worden wäre, könnte dies mittels einer Revision erfolgen.

1.3 Auf den Rekurs des Rekurrenten kann daher nicht eingetreten werden. Mit diesem Entscheid ist das Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Massnahme obsolet geworden.

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten. Da sich der Rekurrent als ausgebildeter und prozessgewohnter Jurist in keiner Weise mit den prozessualen Voraussetzungen für den erhobenen Rekurs gegen einen Zwischenentscheid auseinandersetzt, erscheint sein Rechtsmittel zum vornherein aussichtslos, weshalb ihm unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen die eventualiter beantragte unentgeltliche Prozessführung nicht bewilligt werden kann. Dem Rekurrenten sind daher die Verfahrenskosten mit einer seinen beschränkten finanziellen Verhältnissen angepassten Gebühr von CHF 400. aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.